

Richtlinien über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Stadt Berching

Der Stadtrat der Stadt Berching beschließt folgende Richtlinien über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Stadt Berching:

§ 1 Geltungsbereich

Vom Geltungsbereich dieser Richtlinien werden alle Einrichtungen der Stadt Berching erfasst, soweit nicht spezielle Regelungen für einzelne städtische Einrichtungen (z.B. Berchinger Erlebnisbad „BERLE“) abweichen.

Sie gelten insbesondere für die Räumlichkeiten
des Rathauses,
der Mehrzweckhalle,
des Kulturhauses „Schranne“,
der Kulturfabrik,
der Schulen in der Trägerschaft der Stadt Berching.

§ 2 Zweck der städtischen Einrichtungen / Nutzungsverbote

Die Einrichtungen der Stadt dienen primär der Erfüllung der der Stadt durch den Gesetzgeber oder durch Beschluss des Stadtrates bzw. seiner Ausschüsse übertragenen Aufgaben. Die Bereitstellung der Einrichtungen für diese Nutzungszwecke ist vorrangig. Darüber hinaus können die städtischen Einrichtungen an Dritte zur Nutzung überlassen werden.

Die Nutzung der städtischen Einrichtungen für politische Zwecke (Parteiveranstaltungen, aber auch Volks- oder Bürgerbegehren etc.) ist nicht zulässig. Hiervon ausgenommen ist die Nutzung durch die im Stadtrat vertretenen Fraktionen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben.

Unzulässig sind vor allem auch Veranstaltungen, die rechtswidrige Tatbestände beinhalten (Diskriminierung, Beleidigung, Rassenhass etc.).

§ 3 Allgemeine Nutzungsbestimmungen

1. Das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt und den Benutzern für die Überlassung wird privatrechtlich ausgestaltet. Die Zulassung zur Nutzung erfolgt durch den Abschluss eines Mietvertrages
2. Bei der Nutzung der städtischen Einrichtungen sind alle Interessenten gleichrangig. Bei Einzelbelegung erfolgt eine Berücksichtigung in der zeitlichen Reihenfolge der Beantragung.
Bei laufender und regelmäßiger Belegung erfolgt eine Vergabe anhand eines von der Verwaltung erstellten, abgestimmten Belegungsplanes.

3. Die Überlassung einer der in § 1 aufgeführten Einrichtungen ist schriftlich bei der Stadtverwaltung zu beantragen.
4. Der Veranstalter haftet gegenüber der Stadt für Schäden am Gebäude und der Einrichtung. Der Veranstalter kann verpflichtet werden, vor Durchführung der Veranstaltung eine Haftpflichtversicherung für Sachschäden am Gebäude und Inventar abzuschließen. Er kann ggf. vorher zu einer Sicherheitsleistung (Kaution) in angemessener Höhe verpflichtet werden.
5. Die Nutzer haben gegenüber der Stadt keine Ansprüche auf Schadensersatz, sofern die Stadt kein schuldhaftes Handeln trifft.
Insbesondere wird keine Haftung übernommen für Verlust, Beschädigung oder Diebstahl von mitgebrachten Laptops, Bildern und Exponaten von Ausstellungen und Lieferungen für Bewirtung von Gästen.
Die Verkehrssicherungspflicht bzw. der Winterdienst außerhalb der üblichen Öffnungszeiten der städtischen Einrichtungen wird nicht von der Stadt sichergestellt.
Diese Aufgabe wird insoweit ausdrücklich auf den Nutzer übertragen.
6. Eine Bewirtung in den in § 1 genannten Räumlichkeiten ist nur mit Zustimmung der Stadt zulässig.
7. Die Verwaltung regelt mit den Nutzern den Umfang der Nutzung und die Bereitstellung von Ausstattung wie Stühlen, Tischen, Rednerpult, Beamer etc.
8. Die Nutzung der städtischen Einrichtungen ist ausschließlich für die mit der Verwaltung vereinbarten Nutzungszwecke zulässig.
9. Die Nutzung der städtischen Einrichtungen ist auf die vereinbarten Räume beschränkt.

§ 4 Sicherheit

1. Die Maßnahmen zur Sicherstellung des Brandschutzes und die Regelungen der Versammlungsstättenverordnung sind zu beachten.
2. Fluchtwege sind freizuhalten. Die Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.
3. Dekorationen, Einbauten usw. dürfen nur mit Genehmigung der Stadt angebracht werden. Dafür sind Nachweise beizubringen, dass sie nicht brennbar bzw. schwer entflammbar sind.

§ 5 Kosten

1. Für Einrichtungen und für Zwecke der Stadt ist die Nutzung kostenfrei.
2. Einrichtungen, die einen gemeinnützigen Auftrag erfüllen (Vereine, Verbände, Stiftungen etc.) können die städtischen Einrichtungen ebenfalls kostenfrei nutzen, sofern

nicht aufgrund der besonderen Situation (z.B. die Erzielung von Einnahmen, verfügbare Zuschüsse etc.) die Erhebung eines Entgelts oder besonderer Kosten (z.B. Reinigungskosten, Stromkosten, Materialkosten) gerechtfertigt erscheint.

3. Eine wirtschaftliche Nutzung der Einrichtungen ist nur gegen angemessenes Entgelt und Unkostenerstattung zulässig. Dabei sind der Umfang, die Dauer und die Intensität der Nutzung zu berücksichtigen.
Das Entgelt ist nach Festsetzung durch die Verwaltung fällig.
4. Die Einrichtungen der Stadt sind pfleglich zu behandeln. Auf eine sparsame Nutzung der Ressourcen (Strom, Wasser, Heizung, Reinigung) ist besonders zu achten.

§ 6

Widerruf der Nutzungserlaubnis

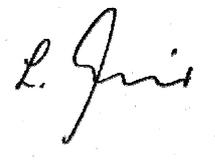
1. Bei Verstoß gegen o.a. Nutzungsregelungen kann die Erlaubnis zur Nutzung der städtischen Einrichtungen widerrufen werden.
2. Der Widerruf der Nutzungserlaubnis ist auch bei wichtigem Eigenbedarf der Stadt und aus sonstigen wichtigen Gründen möglich.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat und nach Bekanntmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Berching, den 25.07.2013
Stadt Berching



Eisenreich
Erster Bürgermeister